



Markt Essing

Niederschrift

über die

Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

der Markt Essing

am Mittwoch, 22. Februar 2023

im Sitzungssaal Rathaus Essing

MRE-002-2023

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Beginn der nicht öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

1. Bürgermeister

Nowy, Jörg

Marktratsmitglied

Hierl, Bernhard

Meier, Birgit

Pickel, Heinz

Schäffer, Harald

Schneider, Matthias

Schöls, Thomas

Schriftführerin

Kaltenegger, Michaela

Firma KomPlan

Bauer, Fritz

zu Top 02

Fehlend:

2. Bürgermeister

Schweiger, Christoph

Unentschuldigt fehlend

Marktratsmitglied

Brunner, Christian

Entschuldigt fehlend

Ehrl, Arthur

Entschuldigt fehlend

Mederer, Markus

Entschuldigt fehlend

Schlögl, Petra

Entschuldigt fehlend

Süß, Ernst

Entschuldigt fehlend - krank

Öffentliche Tagesordnung

- 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023
- 02 Bauleitplanung des Marktes Essing - Bebauungsplan Auenweg
- 02 A Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Vorentwurfsverfahren nach § 3 Abs 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches
- 02 B Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 07.11.2022
- 02 C Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.11.2022
- 02 D Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 28.11.2022
- 02 E Stellungnahme Bayernwerk AG vom 07.11.2022
- 02 F Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.11.2022
- 02 G Stellungnahme Handwerkskammer vom 29.11.2022
- 02 H Stellungnahme Staatliches Bauamt Landshut vom 17.11.2022
- 02 I Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.12.2022
- 02 J Stellungnahme Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim vom 05.12.2022
- 02 K Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Städtebau vom 01.12.2022
- 02 L Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Immissionsschutz vom 01.12.2022
- 02 M Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege vom 01.12.2022
- 02 N Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Wasserrecht vom 01.12.2022
- 02 O Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandtrat vom 01.12.2022
- 02 P Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Abfallrecht – staatlich vom 01.12.2022
- 02 Q Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Gesundheitswesen vom 01.12.2022
- 02 R Stellungnahme Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 15.11.2022
- 02 S Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 03 Bauanträge
- 03 A Bauantrag
Anbau einer Einliegerwohnung an das bestehende Wohnhaus mit Erweiterung des bestehenden Kellers
Fl.-Nr. 235/6 Gemarkung Altessing
Lage: Schellnecker Straße
Antragstellerin: Markus Schmaus (E-2023-2; B-2023-177)
- 04 Feuerlöschwesen - Beratung über Ersatzbeschaffung von Atemschutzgerätschaften
- 05 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
- 06 Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021

- 06 A Haushaltsüberschreitungen 2021
- 06 B Feststellung der Jahresrechnung 2021
- 06 C Entlastung der Jahresrechnung 2021

- 07 Informationen und Anfragen

TOP 01 Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023

Sachvortrag:

Vor der Genehmigung der Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Marktgemeinderatssitzung vom 17.01.2023 betont, Bürgermeister Nowy die absolute Notwendigkeit dieser Marktratssitzung zum 22.02.2023. Ein späterer Termin konnte wegen dem Top Bebauungsplan Auenweg nicht angesetzt werden. Zu einem früheren Zeitpunkt war die Sitzung auch nicht möglich, nachdem die Submission zu Top 09 nicht öffentlicher Teil erst zum 16.02.2023 terminiert war.

Beschluss:

Die Niederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 17.01.2023 wird ohne Einwendungen angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 Bauleitplanung des Marktes Essing - Bebauungsplan Auenweg

Sachvortrag:

Bürgermeister Jörg Nowy begrüßt Herrn Fritz Bauer von der Firma Komplan und übergibt ihm das Wort. Herr Bauer erklärt den auf Leinwand projizierten Bebauungsplan in allen Einzelheiten.

TOP 02 A	Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem Vorentwurfsverfahren nach § 3 Abs 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches
-----------------	--

Sachvortrag:

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 statt. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 04.11.2022 bis 05.12.2022 statt. Insgesamt wurden am Entwurfsverfahren 29 betroffene Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
- Zweckverband Wasserversorgung Jachenhausener Gruppe
- Stadt Kelheim

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg vom 16.11.2022
- Industrie- und Handelskammer vom 01.12.2022
- Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht vom 01.12.2022
- Landratsamt Kelheim – Abt Abfallrecht – kommunal vom 01.12.2022
- Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht vom 01.12.2022
- Gemeinde Ihrlerstein vom 03.11.2022
- Stadt Riedenburg vom 07.11.2022

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wird unter TOP 2 B – 2 R in die Tagesordnung eingefügt.

TOP 02 B	Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 07.11.2022
-----------------	--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Flächenverbrauch:

Als landwirtschaftliche Fachstelle vertreten wir agrarstrukturelle Interessen. Flächensparen muss ein vorrangiges Planungsziel sein. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach § 1 a BauGB Satz 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die vorliegende Planung weist mit Grundstücksgrößen von z. T. über 1000 m² für ein Einfamilienhaus überdimensioniert große Baugrundstücke aus. Der Grundsatz einer flächenschonenden Bauweise wurde aus unserer Sicht bei der vorliegenden Planung nicht berücksichtigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Ungeachtet der Einschätzung der Behörde, dient der vorliegende Planungsbereich einerseits der baulichen Nachverdichtung im Siedlungsbereich vorhandener Grundstücke und zusätzlich im südlichen Teilbereich einer abrundenden Neuausweisung von Grundstücksflächen am Ortsrand des Hauptortes. Diese stellen städtebaulich eine sinnvolle Entwicklung dar und ermöglichen in der Gemeinde eine zusätzliche bauliche Entwicklung, die dringend erforderlich ist.

Hingewiesen wird zudem gleichzeitig auf die Situation, dass der gemeindliche Flächennutzungsplan den gesamten Umgriff bereits als Siedlungsfläche für eine Mischnutzung vorsieht. Somit ist das Entwicklungsgebot gewahrt und eine weitere Rechtfertigung für die vorliegende Planung besteht aus rechtlichen Gründen nicht.

Im Ergebnis handelt es sich bei vorliegendem Vorhaben um einen Angebotsplan, der den zukünftigen Bauwerbern eine flexible bauliche Entwicklung, auch für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums sowie für die Integration von nichtstörenden gewerblichen oder sonstigen nichtwohnlichen Nutzungen ermöglicht.

Den Vorwurf der Fachbehörde kann die Marktgemeinde daher nicht nachvollziehen und sieht im Ergebnis keine Veranlassung, die vorliegende Planung zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 C Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 14.11.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende

Bodendenkmäler:

D-2-7036-0033 „Siedlung der frühen Latènezeit.“

D-2-7036-0251 „Station des Paläolithikums und des Mesolithikums.“

D-2-7036-0166 „Station des Paläolithikums und des Mesolithikums.“

D-2-7036-0190 „Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlungsteile im Bereich der historischen Marktsiedlung von Essing.

Zusammen mit zahlreichen weiteren, entlang des Flusses und seiner begleitenden Anhöhen bekannten Bodendenkmälern deuten sie die intensive Nutzung des Raumes an. Wegen der Nähe zu den bekannten Bodendenkmälern und den bisherigen Erkenntnissen zum Siedlungsgeschehen im Altmühltal sind daher auch außerhalb der bekannten Bodendenkmäler weitere Bodendenkmäler mittelalterlicher, vor allem aber auch vorgeschichtlicher Zeit sehr wahrscheinlich. Wegen der

bekanntes Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege-2016.pdf>

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung

<https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/fachanwender/konservatorischeueberdeckungbodendenkmaeler2020.pdf>.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

<https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungenundaufgaben/bodendenkmalpflege/kommunalebauleitplanung/2018broschuerekommunale-bauleitplanung.pdf>

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/fachanwender/vollzugsschreibenbodendenkmal09_03_2016.pdf sowie unserer Homepage

<https://www.blfd.bayern.de/mam/informationundservice/fachanwender/rechtlichegrundlagenueberplanungbodendenkmaeler.pdf>

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z.B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau -und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Aufgrund der Situation, dass sich im Umfeld des Gebietes mehrere kartierte Bodendenkmäler befinden, wird der Markt Essing in Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde entsprechende Untersuchungen zur Einholung einer bodendenkmalrechtlichen Erlaubnis in die Wege leiten.

Diese Untersuchungen haben im Vorfeld zukünftiger Baumaßnahmen zu erfolgen. Erst nach Freigabe kann mit baulichen Maßnahmen am Standort begonnen.

Auf die hierzu in der Planung getroffenen Aussagen zum Denkmalschutz wird verwiesen. Diese werden um die Forderungen der Behörde redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 D Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 28.11.2022

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Mit E-Mail vom 03.11.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren). Von den o.g. Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume. Bei weiteren Fragen zu Geogefahren wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Bonitz (Tel. 09281/1800-4723, Referat 102). Seitens der Rohstoffgeologie weisen wir auf Folgendes hin: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Maßnahme nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung externer Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105). Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt

Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu Geogefahren

Entsprechend den Aussagen in der Stellungnahme liegen am Standort keine konkreten Geogefahren vor. Die Aussagen in der Begründung werden diesbezüglich entsprechend ergänzt und die Beschreibung der Untergrundverhältnisse gemäß Angaben in der Stellungnahme wird mit aufgenommen.

Zur Rohstoffgeologie

Gemäß Aussagen sind darüber hinaus die Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Auch dies wird ergänzend in die Planung aufgenommen.

Zudem wird angemerkt, dass die betreffenden Fachstellen im Zuge des Beteiligungsprozess entsprechend am Verfahren beteiligt wurden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 E Stellungnahme Bayernwerk AG vom 07.11.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Vorsorglich weisen wir auf vorhandenen Anschlusskabeln der Hausnummern 4 und 6 hin. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau -und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau -und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt

insbesondere für Straßen -und Wegebaumaßnahmen, Ver -und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit -und Sportanlagen, Bade und Fischgewässer und Aufforstungen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas -und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Beschluss:

Die Stellungnahme des Energieversorgers wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen und somit die Versorgung des Standortes sichergestellt ist. Dies wird entsprechend in der Begründung unter dem Punkt „Energieversorgung“ redaktionell ergänzt.

Die darüber hinaus getroffenen Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und sind im Detail im Zuge der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen und mit dem Energieversorger eigenverantwortlich durch den jeweiligen Bauwerber zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 F Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH vom 23.11.2022
--

Sachvortrag:

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

WICHTIG:

Bitte senden Sie uns umgehend nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann. Hierzu kann - wie bei allen zukünftigen Anschreiben bezüglich Bauleitplanungen - auch folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg verwendet werden:

telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Vielen Dank! Um eine fristgerechte Bereitstellung des Telekommunikations-Anschlusses für den Endkunden zur Verfügung stellen zu können, bitten wir um Mitteilung des bauausführenden Ingenieurbüros, um den Bauzeitenplan termingerecht abgleichen zu können. Ihr Schreiben ist am 22.11.2022 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden,

dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen: telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Es wird mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen und somit die Versorgung des Standortes sichergestellt ist. Dies wird entsprechend in der Begründung unter dem Punkt „Telekommunikation“ redaktionell ergänzt.

Die darüber hinaus getroffenen Anmerkungen ergehen zur Kenntnis und sind im Detail im Zuge der Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen und mit dem Versorgungsträger eigenverantwortlich durch den jeweiligen Bauwerber zu koordinieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 G Stellungnahme Handwerkskammer vom 29.11.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten. Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern. Gleichzeitig ist es mit bedeutend den Immissionsschutz, die Sicherstellung des Bestandsschutzes sowie die Entwicklungsmöglichkeiten angrenzender Gewerbe-/Handwerksbetriebe betreffend sicherzustellen. Um bestehende Gewerbe-/Handwerksbetriebe sowie bereits genehmigte bzw. generell zulässige Nutzungen an baurechtlich zulässigen Standorten nicht einzuschränken, begrüßen wir generell Prüfungen zu immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Die den Planunterlagen beiliegende schalltechnische Untersuchung (C. Hentschel Consult Ing.-GmbH vom 09.09.2022) betrachtet auch bestehende gewerbliche Nutzungen um das Plangebiet und komme u. a. zum Ergebnis, dass in einem Mischgebiet anzustrebende Orientierungswerte eingehalten bzw.

unterschriften werden würden und keine Maßnahmen zum Schutz der geplanten Bebauung vor dem Anlagenlärm des Betriebes notwendig wären (S. 36). Ausgehend von dieser Annahme bzw. den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung, sollen aus unserer Sicht die hier nun in den Planungen angestrebten Neubebauungen generell keine Einschränkungen im Bestand (genehmigte Nutzungen bei Gewerbebetrieben) sowie in Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von bereits bestehenden und formell genehmigten (gewerblichen) Standorten zur Folge haben. Zu den Planungen als Mischgebiet möchten wir ergänzen, dass wir es grundsätzlich begrüßen, wenn durchmischte Strukturen Berücksichtigung in den kommunalen Planungen finden. Für die Entwicklung durchmischter baulicher Strukturen (Nutzungsmischungen) spricht aus unserer Sicht eine Vielzahl an Gründen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise generell anzuführen, dass eine kleinräumig verschränkte Entwicklung von verschiedenen Funktionalitäten, wie zum Beispiel Wohnen, Arbeiten, Freizeit oder Versorgung, Lebensqualität sichern kann. Jedoch muss eine tatsächliche und ausreichende Mischnutzung in der Umsetzung sichergestellt sein. Eine geplante Mischnutzung darf sich nicht über eine schleichende Entmischung („Umkippen“) von einem MI-Gebiet hin zu einem Gebiet mit überwiegender Wohnanteilen entwickeln. Um solche Entwicklungen zu verhindern, sind aus unserer Sicht entsprechende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu ergreifen und umzusetzen. Eine Zustimmung zum o. g. Verfahren setzt auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen. Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Grundsätzlich kann der Verband den Vorhaben zustimmen. Gleichzeitig ist jedoch die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der betrieblichen Nutzungen im Umfeld sicherzustellen. Diesen Anforderungen kann im Ergebnis Rechnung getragen werden. Der Markt Essing hat hierzu eine begleitende schalltechnische Untersuchung erarbeiten lassen die sowohl den Bestand als auch eine angemessene Erweiterung ermöglicht und gleichzeitig die Entwicklung im Geltungsbereich selbst nicht beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen ist an der Planung nichts Weiteres zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 H Stellungnahme Staatliches Bauamt Landshut vom 17.11.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).

Bauverbot

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen und einzuhalten.

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der

- freien Strecke der Staatsstraße 2230 von Abschnitt 1000 Station 5,600 bis Abschnitt 1000 Station 5,790 ein.

- Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.

V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Die

gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub -und Abgasimmissionen. Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung -16.

BlmSchV). Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulasträger der Bundes -bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung -16. BlmSchV) Wir bitten um Übersendung eines

Marktgemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Landshut zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Zu 2.1

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes liegen grundsätzlich keine Bedenken vom Straßenbaulasträger vor, wenn gleichzeitig die nachgenannten Punkte entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu 2.2.-2.3

Aus Straßenverkehrlicher Sicht sind im Hinblick der Ziele der Raumordnung sowie eigener Planungsabsichten keine Einwände vorliegend.

Zu 2.4

Die Anbauverbotszone von 20 m ist in der Planung berücksichtigt. Eine entsprechende Darstellung wird noch ergänzend im Plan vorgenommen.

Eine Erschließung oder sonstige verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist nicht geplant.

Zu 2.5

Hinsichtlich der Verkehrsbelange wurde durch das begleitende Gutachten des Sachverständigenbüros Hentschel Consult, Freising, die Verkehrsbelastung berechnet mit dem Ergebnis, dass passive Maßnahmen im Zuge der Umsetzung an den zur Staatsstraße orientierten Gebädefassaden der künftigen Wohngebäude definiert wurden. Diese stellen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in dieser Hinsicht sicher.

Auswirkungen auf den Betrieb der Staatsstraße sind daher nicht zu befürchten und auch im Weiteren nicht zu erwarten.

Evtl. Lärmschutzmaßnahmen sind im Ergebnis nicht zu errichten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 I Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.12.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Zum Vorentwurf des Bebauungsplans geben wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit:

1. Gewässer und Gewässerunterhaltung

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Altwassers Essing, einem Gewässer III. Ordnung. Vom Gewässer ist ein Abstandsstreifen von mind. 10 Metern von jeglicher Bebauung, Einfriedung, Aufschüttung und intensiver Nutzung frei zu halten. Dieser Mindestabstand ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendig um eine fachgerechte Unterhaltung und Entwicklung des Gewässers und seine ökologische Funktionsfähigkeit nach §§ 39 und 41 WHG sicher zu stellen. Das Ufergrundstück Fl. Nr. 127 im Eigentum des Freistaates Bayern (Verwaltung WWA Landshut) ist zu schmal um den erforderlichen Abstandsstreifen bereitzustellen. Die Baugrundstücke sind daher abzurücken. Der Abstandsstreifen sollte als öffentliche Grünfläche oder Ausgleichsfläche ausgewiesen werden. Ein Unterhaltungsweg als Grünweg ist einzuplanen. Eine Einbeziehung des Ufergrundstücks im Besitz des Freistaates Bayern in die Planung halten wir für sinnvoll. Eine Aufwertung des Uferbereichs würden wir begrüßen. Für die diesbezüglich erforderlichen Abstimmungen stehen wir gerne bereit. Der im Bebauungsplan dargestellte Gewässerrandstreifen berücksichtigt nach unserer Einschätzung im südlichen Bereich nicht den tatsächlichen Uferverlauf. Die vorgenommene Linienführung entlang der Baumkronen ist anzupassen.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden. Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und anschließend vorrangig zu versickern. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan zu berücksichtigen, dies gilt auch für Privatflächen, sofern diese in Anspruch genommen werden sollen. Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.

Vorschlag zur Änderung des Plans: Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der Erschließungskonzeption).

3. Wasserhaushalt/ Klimaanpassung / Gründach

Wir empfehlen die Anwendung der Arbeitshilfe „Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Sie unterstützt Kommunen und ihre Planer bei der Entwicklung und Stärkung grüner und blauer Infrastruktur. Konkret empfehlen wir die verbindliche Festsetzung von Gründächern. Diese wirken sich aufgrund der Wasserrückhaltung und damit Verringerung der Abflussmenge sowie der Förderung der

Verdunstung positiv auf den Wasserhaushalt und das örtliche Klima aus. Mit einem Gründach lassen sich bis zu 70% des anfallenden Niederschlagswassers zurückhalten! Zudem sprechen ökologische und wirtschaftliche Aspekte für die Anlage von Gründächern: Es werden Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Bei steigenden Grundstückspreisen und damit einhergehender verdichteter Bauweise können Dachgärten einen Ausgleich zu reduzierten Gartengrundstücken am Boden leisten. Gründächer dienen der Anpassung an den Klimawandel und tragen damit den Vorgaben des §1 a Abs. 5 BauGB Rechnung. Wir empfehlen zudem die Festsetzung von Zisternen zur Regenwassernutzung (z. B. zur Gartenbewässerung oder Grauwassernutzung) auf den einzelnen Bauparzellen. Für Einfamilienhäuser halten wir eine Größe von mindestens 3 m³ Nutzvolumen für sinnvoll.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1. Gewässer und Gewässerunterhaltung

Im Hinblick der Einhaltung eines Gewässerrandstreifens von 10 m, wird dieser vor Ort nochmals geprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. In jedem Fall kann ein ausreichender Abstand zur Bebauung eingehalten werden und somit können die erforderlichen Auflagen auch entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu 2. Niederschlagswasserbeseitigung

Zur abschließenden Klärung der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung wurde nun in Abstimmung mit dem Markt Essing sowie dem Abwasserzweckverband im Raum Kelheim eine Bodenuntersuchung zur Prüfung der Untergrundverhältnisse sowie deren Sickerverhalten beauftragt.

Gemäß Untersuchungsbericht des Fachbüros für Geologie Dr. Holzhauser, Bad Abbach vom 10.02.2023, liegen am Standort keine geeigneten Untergrundverhältnisse für eine vollständige und ausreichende Versickerung dezentral auf den jeweiligen Bauparzellen vor.

Da aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie eines hohen Grundwasserstandes somit auch eine direkte Einleitung in das Altwasser der Altmühl nicht zu empfehlen ist, verbleibt für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ausschließlich der Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Auenweg.

Dies liegt aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten am Standort somit im rechtlichen Rahmen. Die Aussagen in der Begründung werden daher entsprechend dieser Anforderungen und Gegebenheiten angepasst.

Zu 3. Wasserhaushalt/ Klimaanpassung / Gründach

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten am Standort sieht es der Markt Essing nicht für zwingend notwendig an, sämtliche Gebäude in Pult- oder Flachdachausbildung mit einer Gründachnutzung zu versehen.

Die vorherrschende Baustruktur in diesem Siedlungsbereich sieht ausschließlich geneigte Dächer, überwiegend in einer Satteldachausführung vor. Diese Strukturen sollen aufrechterhalten und bleiben und daher wird eine zwingende Änderung der Planung in dieser Hinsicht nicht für angemessen beurteilt.

Bei Nebengebäuden besteht darüber hinaus die Möglichkeit Gründächer auszubilden. Zudem können die Dachflächen mit regenerativen Energiennutzungen versehen werden.

Zusammen mit der Festsetzung zur Verwendung sickerfähiger Belagsflächen für die privaten Grundstückszufahrten, sieht der Markt daher die Belange des Klimaschutzes am vorliegenden Standort für ausreichend und angemessen berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Sachvortrag:**Stellungnahme:**

Folgendes zu Punkt 9.3.2 Abwasserbeseitigung auf Seite 22:

1. Zuständig für die Abwasserentsorgung ist nicht der Markt Essing, sondern der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim.
2. Die Abwasserentsorgung erfolgt im
3. Es gibt keinen Regenwasserkanal, an dem die Überläufe angeschlossen werden können.
4. Eine Ableitung des Regenwassers in die nächste „Vorflut“ ist von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu genehmigen.

Sachstands

Die öffentliche Entwässerungseinrichtung im Auenweg wird als Mischwasserkanalisation betrieben, ein Regenwasserkanal ist nicht vorhanden. Um den vorhandenen Mischwasserkanal hydraulisch möglichst wenig zu belasten, ist anzustreben nur das häusliche Schmutzwasser über den bestehenden Kanal abzuleiten. In Zusammenarbeit mit dem AZV Kelheim, dem Markt Essing und dem WWA Landshut ist ein entsprechendes Entwässerungskonzept auszuarbeiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Abwasserzweckverbandes wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zur abschließenden Klärung der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung wurde nun in Abstimmung mit dem Markt Essing sowie dem Abwasserzweckverband im Raum Kelheim eine Bodenuntersuchung zur Prüfung der Untergrundverhältnisse sowie deren Sickerverhalten beauftragt.

Gemäß Untersuchungsbericht des Fachbüros für Geologie Dr. Holzhauser, Bad Abbach vom 10.02.2023, liegen am Standort keine geeigneten Untergrundverhältnisse für eine vollständige und ausreichende Versickerung dezentral auf den jeweiligen Bauparzellen vor.

Da aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie eines hohen Grundwasserstandes somit auch eine direkte Einleitung in das Altwasser der Altmühl nicht zu empfehlen ist, verbleibt für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ausschließlich der Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Auenweg.

Dies liegt aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten am Standort somit im rechtlichen Rahmen.

Die Aussagen in der Begründung werden daher entsprechend dieser Anforderungen und Gegebenheiten angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Sachvortrag:**Stellungnahme:**

Belange des Städtebaus

Grundsätzlich besteht aus Sicht des Sachgebietes 42, Fachbereich Städtebau, Einverständnis mit der Aufstellung des oben genannten geplanten Bebauungsplanes. Folgende Sachverhalte sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: Aufgrund der großflächig ausgewiesenen Baugrenzen für jede Bauparzelle ist fraglich, ob am Ortsrand eine verträgliche städtebauliche Entwicklung gewährleistet ist. Die Darstellungen von möglichen Bebauungsvorschlägen in der planlichen Zeichnung fehlen. Aufgrund der Darstellung „Mischgebiet“ ist erforderlich, dass ein Teil der Baugrundstücke gewerblich genutzt wird. Es ist zu erwarten, dass der bisher durch Wohnbebauung geprägte Ortsrand durch das Erscheinungsbild von gewerblichen Nutzungen negativ beeinflusst wird. Diesbezüglich fehlen im Bebauungsplan Aussagen zu Werbeanlagen und eventuellen Lagerflächen. Generell ist festzustellen, dass eine intensivere Ortsrandeingrünung, insbesondere aufgrund der Festsetzung „Mischgebiet“, erforderlich ist, um das Ortsbild nicht zu verschlechtern.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Städtebau des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:
Grundsätzlich bestehen aus Sicht des Städtebaus keine Einwände gegen die vorliegende Planung.

Da es sich in vorliegender Situation um eine „Angebotsplanung“ handelt, sieht es der Markt Essing aus fachlichen Erfordernissen nicht für zwingend notwendig an, beispielhaft entsprechende Gebäudestrukturen darzustellen. Letztendlich obliegt dies der baulichen Entwicklung der zukünftigen Bauwerber.

Darüber hinaus sieht der Markt den Standort nicht als derart sensibel und städtebaulich bedeutend an. Zudem befinden sich am Altwasser der Altmühl sowie entlang der Staatsstraße am südlichen Ortsrand umfangreiche Gehölzbestände, die im Ergebnis umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen am Baugebietsrand nicht für zwingend notwendig machen.

Um den Belangen des Städtebaus in der vorliegenden Stellungnahme jedoch angemessen zu begegnen, werden folgende Ergänzungen in der Planung vorgenommen:

- Definition einer Firstrichtung als Vorgabe für die zukünftige Baustruktur
- Aufnahme von zusätzlichen Gehölzpflanzung am Baugebietsrand
- Aussagen zu Werbeanlagen sowie zu Lagernutzungen

Entgegen den Befürchtungen sowie Einschätzungen der Fachstelle in Bezug auf das künftige Erscheinungsbild, sieht der Markt Essing aus vorgenannten Gründen keine derartige Gefahr und hält an der Planung in der vorliegenden Form, unter Berücksichtigung der entsprechenden Ergänzungen, an der Planung uneingeschränkt fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

Sachvortrag:**Stellungnahme:**

Belange des Immissionsschutzes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Auenweg“ beabsichtigt der Markt Essing die Ausweisung eines Mischgebietes mit 6 Bauparzellen am südlichen Ortsrand von Essing westlich des Auenwegs. Ziel der städtebaulichen Planung ist eine Nachverdichtung auf teilweise bereits bebauten bzw. als Hobbygärten genutzten Flächen. Zudem soll ein bislang als Grünfläche genutztes Flurstück am Auenweg einer Mischnutzung zugeführt werden. Das Plangebiet liegt im Geräuscheinwirkungsbereich der südwestlich verlaufenden Staatsstraße 2230 und der Mechanischen Werkstätte Schmidt e.K., die östlich des geplanten Mischgebiets ansässig ist.

I. Lärmschutz

Zur immissionsschutzfachlichen Prüfung wurde eine schalltechnische Untersuchung (Projekt-Nr.: Z-2336-2022 / V01) des Ingenieurbüros C. Hentschel Consult vom 09.09.2022 vorgelegt. Hierin wurde die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs und Gewerbelärmbelastung ausgehend von der St 2230 und der Mechanischen Werkstätte Schmidt e.K. erfasst und beurteilt. Die schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen: Auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung aus der Werkstätte Berechnungen zeigen, dass die in einem Mischgebiet anzustrebenden Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die geltenden Immissionsrichtwerte der TA-Lärm tags wie auch nachts flächendeckend eingehalten bzw. unterschritten werden. Demnach sind keine Maßnahmen zum Schutz der geplanten Bebauung vor dem Anlagenlärm der Werkstätte notwendig. Auf das Gebiet einwirkende Immissionsbelastung aus dem Verkehr auf der St 2230 Die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 können an den Baugrenzen auf den Parzellen 1 - 4 überwiegend eingehalten werden. Überschreitungen sind tags wie auch nachts hauptsächlich vor den Südwestfassaden zu erwarten, welche der St 2230 zugewandt sind. Auf den Parzellen 5 - 6 wird der Orientierungswert in der kritischen Nachtzeit zusätzlich auch vor den Nordwest- und Südostfassaden um 1 - 5 dB(A) überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16. BimSchV wird zur Tagzeit nahezu durchgehend und nachts auf den Parzellen 1 - 4 eingehalten. Auf der Parzelle 5 ist nachts die Südwestfassade und auf der Parzelle 6 sind die Südwest und die Südostfassaden von Überschreitungen um 1 - 3 dB(A) betroffen. Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde im Umgang mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV bzw. Überschreitungen der nächtlichen Orientierungswerte der DIN 18005 eine architektonische Selbsthilfe (lärmabgewandte Grundrissorientierung) zur Festsetzung im Bebauungsplan empfohlen. Darüber hinaus erfolgte im Rahmen der gutachterlichen Befassung die Berechnung der maßgeblichen Außenlärmpegel für die Auslegung der notwendigen Bau Schalldämm-Maße der Wohngebäudefassaden nach den Vorgaben der DIN 4109. Auch hier erging ein entsprechender Festsetzungsvorschlag. Das vorgelegte Gutachten ist nach Einschätzung des technischen Umweltschutzes fachlich geeignet und plausibel.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die folgenden Festsetzungs- und Hinweisvorschläge aus dem Gutachten in leicht modifizierter Form in den Bebauungsplan aufzunehmen: Bei der Festsetzung zum Schallschutz (Nr. 13 Maßnahmen zum Schutz vor einwirkendem Verkehrslärm) ist der dritte Spiegelstricheintrag zu streichen, genauso wie folgender Satz: Bei Büroräumen (gewerbliche Nutzung im Mischgebiet) ist eine zentrale oder 11 dezentrale Lüftungsanlage grundsätzlich als passive Schallschutzmaßnahme zulässig." Dies wird für erforderlich erachtet, um das Entstehen von Immissionsorten zu verhindern, die von Grenzwertüberschreitungen nach der 16. BimSchV betroffen sind. Beurteilungspegel bis zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BimSchV werden vom Gesetzgeber als zumutbar und als Kennzeichen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse angesehen. Bei Beurteilungspegeln, die darüber liegen, sind daher im Umkehrschluss schädliche Umwelteinwirkungen nicht ausgeschlossen. An Stelle von Spiegelstrich Nr. 3 ist folgender Absatz vorstellbar: „Erforderliche Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume an den gekennzeichneten Fassadenabschnitten sind festverglast auszuführen, wenn die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BimSchV von 64 dB(A) tags und/oder 54 dB(A) nachts überschritten werden. Weiterhin wird eine Festverglasung empfohlen, wenn der nachts zulässige Orientierungswert der DIN 18005 von 50 dB(A) überschritten wird. Falls der jeweils betroffene Aufenthaltsraum über kein weiteres Fenster, das nicht von Überschreitungen betroffen ist, belüftet werden kann, ist eine zentrale oder dezentrale, schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungsanlage vorzusehen. Deren Betrieb darf im

bestimmungsgemäßen Betriebszustand (Nennlüftung) einen Eigengeräuschpegel von 30 dB(A) im Rauminnen (bezogen auf eine äquivalente Absorptionsfläche $A = 10 \text{ m}^2$) nicht überschreiten und muss eine Raumbelüftung mit ausreichender Luftwechselzahl ermöglichen. Weiterhin wird eine zentrale oder dezentrale, schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungsanlage für Schlaf- und Kinderzimmer empfohlen, bei denen vor den Fenstern der Orientierungswert der 18005 von 50 dB(A) nachts überschritten wird." Grundsätzlich ist nochmals klarzustellen, dass die Grundrissorientierung vorrangig (vor passiven Schallschutzmaßnahmen) anzuwenden ist. In Bezug auf die Zulässigkeit von Außenwohnbereich (Terrassen / Balkonen) ist sicherzustellen, dass diese nicht an Fassadenabschnitten mit zur Tagzeit anliegenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV errichtet werden dürfen. Eine Ergänzung in folgender Art wäre denkbar: „An den mit Planzeichen gekennzeichneten Fassaden(abschnitten) dürfen keine Außenwohnbereiche (Terrassen / Balkone) zu liegen kommen.“ Es handelt sich dabei um die gleichen Fassadenabschnitte, wie diejenigen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN 4109.

II. Luftreinhaltung

Immissionsschutzfachliche Belange in Bezug auf die Ableitung lösemittelhaltiger Abluft aus der genehmigten Lackieranlage der benachbarten Mechanischen Werkstätte Schmidt e.K. wurden bisher nicht berücksichtigt. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist diesbezüglich eine Befassung erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass an den geplanten Immissionsorten gesunde Wohnverhältnisse vorherrschen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Immissionsschutz des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1 Lärmschutz

Grundsätzlich erklärt sich die Fachstelle mit der Erarbeitung des schalltechnischen Gutachtens einverstanden. Jedoch werden im Hinblick verpflichtender Auflagen noch zusätzliche Festsetzungen und Maßnahmen gefordert.

Der Markt Essing beurteilt jedoch nach fachlicher Abstimmung und Prüfung der geforderten Belange durch das Sachverständigenbüro Hentschel Consult, die geforderten Maßnahmen für nicht erforderlich und in der Summe für überzogen.

Im Ergebnis werden verbindliche Auflagen für Festverglasungen bzw. für nicht zu öffnende Fenster und Türen zur Lärmquelle als nicht vertretbar und unzumutbar beurteilt. Letztendlich soll es den künftigen Bewohnern freigestellt werden, ob und in welchem Umfang Lüftungsmaßnahmen vorgenommen werden. Zudem bringt dies Probleme beim Reinigen und den Instandhaltungsmaßnahmen.

Aus diesem Grund verbleiben die Festsetzungsvorschläge zum Schallschutz in der aktuellen Form bestehen und werden für durchaus ausreichend und angemessen beurteilt. Verbindliche Auflagen darüber hinaus werden abgewogen und für unzumutbar erachtet.

Zu 2 Luftreinhaltung

Forderungen der Fachstelle in Bezug auf die Erstellung einer umfangreichen Berechnung zur Luftreinhaltung werden nicht umgesetzt und entsprechend abgewogen.

Grund hierfür ist die Situation, dass sich am Auenweg 1 ein bestehendes Wohnhaus als schutzwürdige Nutzung befindet, dass im Ergebnis näher an den betreffenden Betrieb angrenzt und etwa die gleiche Schutzwürdigkeit hervorruft.

Aus diesem Grund ist der Betrieb durch diese Vorbelastung bereits entsprechend beschränkt in der Nutzung. Zusätzliche Einschränkungen durch die vorliegende Planung sind daher nicht zu erwarten bzw. planungsrechtlich auch nicht erforderlich.

Aus diesem Grund wird auf die Erarbeitung eines zeitaufwendigen und kostspieligen Gutachtens in dieser Hinsicht verzichtet.

Im Ergebnis werden die vorgenannten Aussagen noch ergänzend in die Planunterlagen integriert. Weiteres ist nicht zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 M	Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege vom 01.12.2022
-----------------	---

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Wir bitten, folgende Hinweise zu beachten:

1. Gewässerschutzstreifen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt in großen Teilen an das Altwasser an. Der Bebauungsplan enthält unter „Sonstige Planzeichen“ eine Linie mit der Erläuterung „Gewässerrandstreifen - Abstand zum Gewässer beträgt 10 m“. Es fehlen allerdings Erläuterungen oder Regelungen zu diesem Thema. Daher ist nicht klar, was in diesem Bereich zulässig oder unzulässig ist. Zudem ist der Ausgangspunkt des Gewässerschutzstreifens unklar. Der Schutz des Altwassers ist ein wichtiges Anliegen und daher auch im Plan und im grünordnerischen Konzept zu berücksichtigen. Gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Kelheim werden für vorhandene Altwasser extensiv genutzte Pufferstreifen von mindestens 20 m Breite empfohlen. Gemäß Unterhaltungsplan des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Donau MDK sollen entlang des Altwassers Ufergehölze erhalten und Röhrichtzonen zur Strukturaufwertung und zur Reduzierung der bestehenden Nährstoffproblematik entwickelt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird folgendes vorgeschlagen: Zum Schutz des Altwassers und seiner Ufervegetation ist ein mindestens 10 Meter breiter Streifen von baulichen Anlagen (inkl. nicht genehmigungspflichtiger Nebengebäude und Auffüllungen) freizuhalten. Insbesondere die Festsetzung 6.4 ist dahingehend zu ändern. Da der Gewässerrand nicht eindeutig zu bestimmen ist (Ufervegetation, Verlandungsbereiche), bietet sich die wasserzugewandte Grenze des Uferweges, Fl.-Nr. 127, Neuessing, als nachvollziehbarer und einheitlicher Ausgangspunkt an. Dieser Schutzstreifen soll vorrangig der Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen (v.a. 10.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen) dienen. Die Pflanzung von naturnahen Gehölzstrukturen sollte daher vor allem im Kontaktbereich zum Altwasser vorgesehen werden.
2. Eingriffsregelung / Ausgleichsflächen unvollständig: Die Planung enthält nur unvollständige Aussagen zur Eingriffsregelung. Es wurde lediglich der Kompensationsbedarf ermittelt, aber keine konkreten Flächen und Maßnahmen festgelegt. Diese Festlegung ist jedoch unverzichtbar für eine abschließende Beurteilung durch die untere Naturschutzbehörde und wesentliche Grundlage für eine rechtssichere Behandlung der Eingriffsregelung. Um Verzögerungen und Unsicherheiten in den weiteren Planungsschritten zu vermeiden, wird eine rechtzeitige Bearbeitung und ggf. Abstimmung angeraten.
3. Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP): Unter Nr. 5.3.4 der Begründung und Nr. 1.2.2.4 wird im Umweltbericht festgestellt, dass im ABSP für den Geltungsbereich keine Ziele formuliert seien. Dies ist nicht zutreffend. Wie oben bereits ausgeführt, enthält das ABSP unter den Kapiteln 3.3. und 4.3 relevante Ausführungen.
4. Gehölzbestand: Unter Nr. 5.4 der Begründung und Nr. 1.2.2.6 bzw. 2.6.2.1 und 2.6.6.2 des Umweltberichts werden Aussagen zur Rodung von Gehölzbeständen getroffen. Allerdings werden weder bei der Bestandsbeschreibung noch bei der Behandlung der Eingriffsregelung Gehölzbestände erwähnt, die gefällt werden müssten. Der Sachverhalt ist bis zum Entwurfsverfahren zu klären.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Naturschutz des Landratsamtes Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Zu 1 Gewässerschutzstreifen

Im Bebauungsplan ist zum Altwasser der Altmühl ein Gewässerrandstreifen von 10 m dargestellt. Dieser wird im Hinblick der tatsächlichen Abgrenzung vor Ort nochmals nachgeprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst. In jedem Fall kann ein ausreichender Abstand zur Bebauung gemäß den Empfehlungen der Wasserrahmenrichtlinie eingehalten werden.

Forderungen darüber hinaus am Standort einen Abstand von 20 m einzuhalten ist aus Sicht des Markt Essing jedoch nicht möglich und auch nicht nachvollziehbar.

Ein Gewässerschutzstreifen von 10 m ist üblich an Gewässerrandbereichen und wird auch in vorliegender Situation für ausreichend erachtet.

Zu 2 Eingriffsregelung

Da sich das Planverfahren des Bebauungsplanes gegenwärtig im Vorentwurf und somit in der frühzeitigen Beteiligungsphase befindet, ist dies eine übliche und legitime Vorgehensweise.

Dieses Verfahren wird eben dazu benutzt, wichtige Planinformationen oder Aussagen von den Fachstellen einzuholen und anschließend in den verbindlichen Entwurf einzuarbeiten.

So ist dies auch in Bezug auf die Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung zu beurteilen.

Kompensationsflächen werden nun bereitgestellt und in den Entwurf aufgenommen. Dies wurde in den Planungsaussagen auch so formuliert. Eine entsprechende Abstimmung erfolgt dann noch mit der UNB. Dies bittet der Markt Essing entsprechend zu würdigen bzw. zu berücksichtigen. Maßgebend für das weitere Verfahren ist der anstehende Entwurf.

Zu 3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Die Aussagen und Angaben hierzu werden aufgrund der nun vorliegenden Erkenntnisse in den Entwurf des Bebauungsplanes integriert.

Zu 4. Gehölzbestand

Da sich im Planungsgebiet auch bebaute Grundstücke befinden und hier vorhandener Gehölzbestand zu verzeichnen ist, müssen die entsprechende Aussagen in der Planung enthalten bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 N Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Wasserrecht vom 01.12.2022

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Belange des Wasserrechts

1. Wasser-/Heilquellenschutzgebiet

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Auenweg“ tangiert weder ein Wasser- noch ein Heilquellenschutzgebiet.

2. Vorläufig gesicherte oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Auenweg“ tangiert weder ein vorläufig gesichertes noch ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Außerdem ist der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Auenweg“ nicht in einem Risikogebiet nach § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geplant.

3. Ergebnis

Da weder Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete von der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Auenweg“ tangiert sind, kann dem Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Im Übrigen ist das Wasserwirtschaftsamt Landshut zu den wasserwirtschaftlichen Belangen zu beteiligen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Wasserrechtsabteilung beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:

Mit dem Vorhaben besteht gemäß Stellungnahme aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass zur abschließenden Klärung der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Markt Essing sowie dem Abwasserzweckverband im Raum Kelheim eine Bodenuntersuchung zur Prüfung der Untergrundverhältnisse sowie deren Sickerverhalten beauftragt.

Gemäß Untersuchungsbericht des Fachbüros für Geologie Dr. Holzhauser, Bad Abbach vom 10.02.2023, liegen am Standort keine geeigneten Untergrundverhältnisse für eine vollständige und ausreichende Versickerung dezentral auf den jeweiligen Bauparzellen vor.

Da aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie eines hohen Grundwasserstandes somit auch eine direkte Einleitung in das Altwasser der Altmühl nicht zu empfehlen ist, verbleibt für eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ausschließlich der Anschluss an den bestehenden Mischwasserkanal im Auenweg.

Dies liegt aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten am Standort somit im rechtlichen Rahmen.

Die Aussagen in der Begründung werden daher entsprechend dieser Anforderungen und Gegebenheiten angepasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 O	Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat vom 01.12.2022
-----------------	--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

In der Begründung zum Bebauungsplan/Grünordnungsplan ist der erforderliche Löschwasserbedarf jedoch falsch bemessen (10 BRANDSCHUTZ auf S. 25): ein Förderstrom von mindestens 800 ltr/min über 2 Stunden ... Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

(VollzBekBayFwG) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 28.05.2013 (Az.: IDI-2211.50-162) empfiehlt den Gemeinden, bei der Ermittlung der notwendigen Löschwassermenge die Technische Regel zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) anzuwenden. Entsprechend Tabelle 1 dieses Arbeitsblattes muss der Löschwasserbedarf bei angegebener GFZ abhängig von der Gefahr der Brandausbreitung mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden betragen. Weiter bitte ich zu berücksichtigen, dass der Abstand der Hydranten untereinander 150 m nicht überschreitet. DVGW: Für Feuerlöschzwecke [DVGW W 405 (A)] bestimmte Hydranten sind in angemessenen Abständen in das Rohrnetz einzubauen [DVGW W 400-1 (A)] (vgl. DVGW-Merkblatt W 331). Die Abstände von Hydranten im Rohrnetz sind in Abhängigkeit von der Bebauung und von der Struktur des Rohrnetzes örtlich verschieden. Sie liegen in Ortsnetzen meist unter 150 m (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 400-1). Eine entsprechende Begründung gibt der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. mit seiner Fachinformation für Feuerwehren zur Planung von Löschwasserversorgungseinrichtungen aus der Sicht der Feuerwehr mit Stand 04/2013. Es wird die Verwendung von Überflurhydranten empfohlen. Begründung: Bei Überflurhydranten größer DN 80 liegt die Löschwasserentnahmemenge über der möglichen Entnahmemenge von Unterflurhydranten, da Unterflurhydranten trotz zwei verfügbarer Abgänge an den Durchmesser DN 80 des Standrohrs der Feuerwehr gebunden sind. Wird die Löschwasserversorgung durch Löschwasserbehälter sichergestellt, sind die Vorgaben der DIN 14230:2012-09 (Unterirdische Löschwasserbehälter) einzuhalten. Bei der Einplanung von Löschwasserteichen ist die Einhaltung der DIN 14210:2003-07 (Löschwasserteiche) vorausgesetzt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzstelle beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:
 Aus brandschutzrechtlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Planung. Die betreffenden Angaben zur Löschwasserversorgung werden redaktionell entsprechend den Aussagen in der Stellungnahme geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 P	Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Abfallrecht – staatlich vom 01.12.2022
-----------------	---

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Belange des staatlichen Abfallrechts

Im Geltungsbereich des vorgenannten Vorhabens, ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast, bekannt. Dies bedeutet nicht, dass der Bereich frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen ist. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf diesen Flächen ebenfalls zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden. Hinsichtlich Kampfmittelverdacht liegen dem Landratsamt keine auswertbaren Unterlagen vor.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Abfallrecht-staatlich beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:
Die Aussagen in der Begründung zu Altlasten werden gemäß Stellungnahme abgeglichen und bei Bedarf entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 Q Stellungnahme Landratsamt Kelheim - Abt. Gesundheitswesen vom 01.12.2022
--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Belange der Gesundheitsabteilung

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen das oben genannte Vorhaben. Zu diesem Schluss kam das Gesundheitsamt unter Einbeziehung nachfolgender Aspekte:

Trinkwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser wird durch den Anschluss an das Trinkwasserversorgungsnetz des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Jachenhausener Gruppe“ sichergestellt.

Abwasser

Entsorgung von Abwasser wird durch den Anschluss an die vorhandene Kanalisation sichergestellt.

Altlasten

Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten ist ein Abgleich mit dem Altlastenkataster empfohlen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Abt. Gesundheitswesen beim Landratsamt Kelheim wird zur Kenntnis genommen. Zu den vorgebrachten Aussagen ergeht folgende Würdigung:
Die Aussagen der Fachbehörde bestätigen die gesundheitlichen Belange zur Entwicklung. Dies ergeht zur Kenntnis. Auf die jeweiligen Aussagen in der Planung wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0

Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 R	Stellungnahme Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 15.11.2022
-----------------	--

Sachvortrag:

Stellungnahme:

Der Markt Essing beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auenweg“. Dadurch soll die weitere bauplanungsrechtliche Entwicklung im Plangebiet ermöglicht werden. Der Markt Essing besitzt bereits einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, in dem der vorliegende Planungsbereich als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt ist. Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Plangebiet ist an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern LEP 3.3 Z), wird aus einem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt (vgl. LEP 3.2 Z) und umfasst bereits bestehende Bebauung (vgl. LEP 3.1 G). Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinweis: Aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug Altmühlthal und in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg besonders zu berücksichtigen

Beschluss:

Die Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. Darin werden aus Sicht der Landesplanung keine Einwände erhoben.

Der Regionale Planungsverband wurde am Verfahren zudem entsprechend beteiligt. Eine Stellungnahme hierzu liegt jedoch nicht vor. Somit geht der Markt Essing vom Einverständnis aus regionalplanerischer Sicht aus.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 02 S	Billigungs- und Auslegungsbeschluss
-----------------	-------------------------------------

Sachvortrag:

**BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
“AUENWEG“**

BILLIGUNGSBESCHLUSS

Billigung des Entwurfs für die öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie für die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Sachlage:

Der Markt Essing beabsichtigt im Ortsteil Neuessing am *Auenweg* die Weiterentwicklung von baulichen Nutzungen am südwestlichen Ortsrand. Geplant ist die Ausweisung eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO in Fortführung der hier vorhandenen Siedlungsentwicklung, auch entsprechend den Ausweisungen des gemeindlichen Flächennutzungsplanes.

Anlass des Vorhabens ist die aktuell im gesamten Gemeindegebiet hohe Nachfrage an Bauland. Hierdurch kann der Markt einen Anteil zur Entlastung beitragen und zusätzliche Entwicklungsflächen für Wohnen und nichtstörendes Gewerbe schaffen. Dabei werden sechs Parzellen ausgewiesen, welche eine je zweigeschossige Bebauung entlang der Erschließungsstraße *Auenweg* erhalten.

Bürgermeister Nowy bedankt sich bei Herrn Bauer und verabschiedet diesen.

Beschluss:

Der Markt Essing billigt entsprechend vorgenannter Sachlage den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Auenweg" in der heutigen Fassung vom 22.02.2023 einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der heutigen Fassung.

Unter Maßgabe der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen auf Grundlage der Beschlussfassungen zum Vorentwurf wird die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung in die Wege zu leiten.

Das Ergebnis wird anschließend dem Marktgemeinderat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 03	Bauanträge
---------------	------------

TOP 03 A	Bauantrag Anbau einer Einliegerwohnung an das bestehende Wohnhaus mit Erweiterung des bestehenden Kellers Lage: Schellnecker Straße
-----------------	---

Sachvortrag:

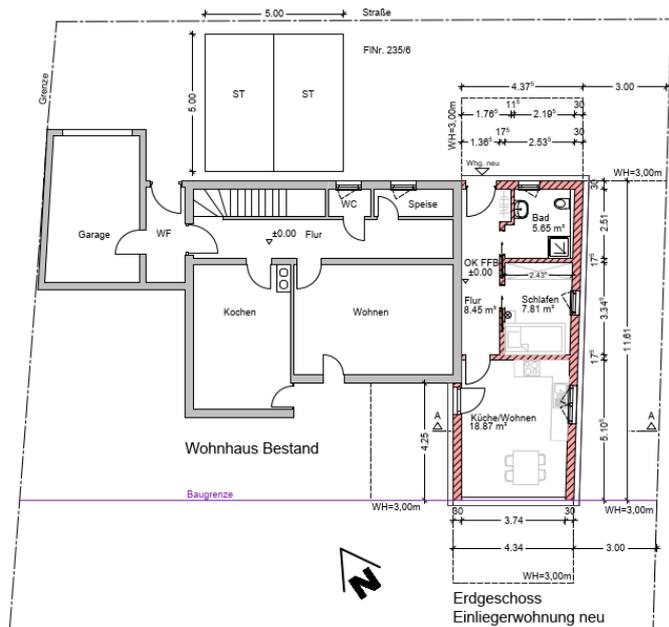
Der Antragsteller beabsichtigt eine Einliegerwohnung an das bestehende Wohnhaus anzubauen, sowie den bestehenden Keller zu erweitern. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Altessing-Kreuzsiedlung“ und ist im Flächennutzungsplan der Marktgemeinde als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird beantragt:

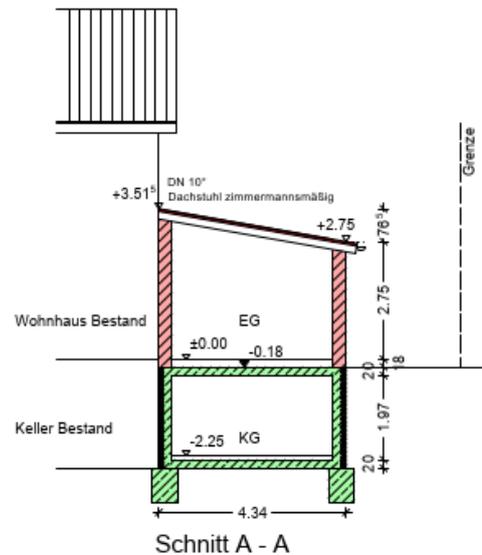
Befreiungen	zulässig	geplant
Dachform und Dachneigung	Satteldach 23-28°	Pultdach 10°



Lageplan



Eingabeplan



Schnitt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und befürwortet die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Altessing-Kreuzsiedlung“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 04 Feuerlöschwesen - Beratung über Ersatzbeschaffung von Atemschutzgerätschaften

Sachvortrag:

Im März 2023 steht der sechsjährige Untersuchungsintervall der Lungenautomaten und Atemschutzmasken an. Es geht hier um eine Anzahl von 12 Geräten. Die Kosten für die Untersuchung pro Gerät belaufen sich auf ca. 300 Euro.

Da die Geräte bereits sehr alt sind, wird es in zwei bis drei Jahren keine Ersatzteile mehr für diese Geräte geben.

Es wäre daher zu überlegen, bei den jetzt vorhandenen Geräten auf die Prüfung zu verzichten und eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen. Die Kosten für eine Ersatzbeschaffung belaufen sich auf ca. 10.300 Euro. Dem gegenüber steht die Einsparung bei den Überprüfungskosten von ca. 3.500 Euro. Der Vorteil einer jetzigen Ersatzbeschaffung besteht darin, dass man die Überprüfungskosten einspart und in ein paar Jahren keine Ersatzbeschaffung getätigt werden muss.

Zudem ist das Drucksystem veraltet. Die Feuerwehren stellen mittlerweile auf ein Druckluftsystem um.

Beschluss:

Die vorhandenen Geräte werden nicht mehr überprüft.

Es wird eine Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte vorgenommen.

Es ist ein Betrag von 10.300 Euro im Haushalt 2023 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 05 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021
--

Sachvortrag:

Die örtliche Rechnungsprüfung fand am 08.02.2023 von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Ihrlerstein statt.

Geprüft wurde die Haushaltsüberschreitungsliste sowie stichpunktartig die Belege.

Bei der Prüfung der Haushaltsüberschreitungsliste habe sich folgende Fragen/Anmerkungen ergeben:

1. Bei der Haushaltsstelle 1600.00.5050 – Unterhalt Defibrilator: Überschreitung 597 € ohne Ansatz: Hier stellt sich die Frage, ob es für die Wartung einen Vertrag gibt.
Antwort der Verwaltung: Es gibt keinen Wartungsvertrag
2. HH-Stelle 4601.00.5163 – Unterhalt Spielplätze: Ansatz 500 €, Rechnungsergebnis 1.301 €; Überschreitung 801 €. Aufgefallen sind hier die Kosten für den Ersatz des Drahtseils für die Seilbahn. Der Ersatz wurde notwendig, da eine Spielgeräteprüfung die Notwendigkeit des Austauschs des Drahtseils festgestellt hatte.
3. HH-Stelle 4640.00.9328 – Kanalherstellungsbeiträge für den Kindergartenanbau: 5.991 € ohne Ansatz. Frage hierzu ist, ob dies nur die Fläche für den Anbau betrifft.
Antwort der Verwaltung: Ja, der Herstellungsbeitrag ergibt sich aus der Flächenerweiterung.
4. HH-Stelle 8202.00.9500 – Mitfahrerbank: Am Beleg fehlt der Marktratsbeschluss. Beschlossen wurden die Mitfahrerbänke in der Marktgemeinderatssitzung am 20.10.2020 mit 10 gegen 2 Stimmen. Mit Kämmerer Frank Fiebig wurde am 23.02.2023 besprochen, den Beschluss zur betreffenden Rechnung anzuhängen.

Weitere Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis.

TOP 06	Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2021
---------------	---

TOP 06 A	Haushaltsüberschreitungen 2021
-----------------	--------------------------------

Sachvortrag:

Die Liste der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und in den Prüfbericht aufgenommen.

Die Liste ist als Dateianlage beigefügt.

Verwaltungshaushalt:

Insgesamt beträgt die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes **171.755,31 €**, laut der angehängten Haushaltsüberschreitungsliste.

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt betrug statt 365.665 € im Ergebnis 455.725,84 €. Dies allein ergibt schon eine Haushaltsüberschreitung von 90.060,84 €.

Somit ergeben sich im Verwaltungshaushalt „bereinigte“ Überschreitungen von 81.694,47 €

Davon erwähnenswert sind (Der Bürgermeister konnte lt. Geschäftsordnung bei überplanmäßigen Ausgaben bis 1.250 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis 625 € entscheiden)

HH-Stelle	Text/Begründung	Ansatz In €	Ergebnis in €	Über- schreitung
-----------	-----------------	----------------	------------------	---------------------

3210.00.4140	Museum: Angestelltenvergütung	0,00	2.668,10	2.668,10
3600.00.6300	Naturschutz- und Landschaftspflege: Landschaftspflegeprojekt „Jura Natur“ und Neuverpflanzung Straßenbäume	0,00	2.419,21	2.419,21
3600.00.6610	Mitgliedsbeitrag Landschaftspflegeverband (Ansatz bei 3610.00.6610)	0,00	687,60	687,60
4640.00.4140	Kindergarten: Angestelltenvergütung	132.800,00	135.502,39	2.702,39
4640.00.6780	Kindergarten: Erstattung an ganzheitliches Leben für Heizkosten u.dgl.	2.750,00	4.634,15	1.884,15
5651.00.6780	Mehrzweckhalle: Erstattung an ganzheitliches Leben für Heizkosten u.dgl.	11.250,00	17.925,57	6.675,57
6300.00.5450	Wasserverbrauchsgebühren für Frostablauf Heidenstein	0,00	697,94	697,94
6495.00.5500	Fahrzeugunterhalt Bauhof	10.000,00	11.861,92	1.861,92
7000.00.6580	Bauliche Zustandsbewertung wegen Übernahme Abwasseranlage durch den Abwasserzweckverband	28.000,00	34.487,95	6.487,95
8000.00.5040	Reparatur Photovoltaikanlage	18.000,00	20.251,18	2.251,18
8000.00.6400	Haftpflichtschaden Photovoltaikanlage Schule	0,00	3.503,49	3.503,49
8801.00.5000	Sicherungsmaßnahme Garage Fl.Nr. 275	0,00	869,89	869,89
9000.00.8100	Gewerbsteuerumlage	31.000,00	64.992,00	33.992,00

Vermögenshaushalt:

Insgesamt beträgt die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögenhaushalts **44.542,04 €**.

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben über 1.250 € bzw. 625 €:

HH-Stelle	Text/Begründung	Ansatz In €	Ergebnis in €	Über- schreitung
1300.00.9350	Ausstattungsgegenstände Feuerwehr	6.500,00	7.864,18	1.364,18
2150.00.9831	Investitionsumlage an den Schulverband Ihrlersstein-Essing	1.000,00	7.349,35	6.349,35
4640.00.9328	Kanalherstellungsbeitrag für Kindergartenanbau	0,00	5.991,11	5.991,11
5500.00.9870	Investitionszuschuss an die Sportfreunde Essing für den Kauf einer Reinigungsmaschine	0,00	1.400,00	1.400,00
6495.00.9350	Anschaffung eines ferngesteuerten Kompaktmähers	1.000,00	27.381,90	26.381,90
8202.00.9500	Errichtung Mitfahrerbank	0,00	2.439,50	2.439,50

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 im Verwaltungshaushalt mit 171.755,31 € und im Vermögenshaushalt mit 44.542,04 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 06 B Feststellung der Jahresrechnung 2021
--

Sachvortrag:

Ergebnis der Jahresrechnung	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamthaushalt Euro
Soll-Einnahmen	2.030.963,37	861.317,31	2.892.280,68
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	2.030.963,37	861.317,31	2.892.280,68
Soll-Ausgaben	2.030.963,37	861.317,31	2.892.280,68
+ Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	2.030.963,37	861.317,31	2.892.280,68
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen ./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

Die Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt beträgt 455.725,84 € (Haushaltsansatz 365.665 €) und die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage beträgt 149.718,47 € (Haushaltsansatz 413.285 €)

Beschluss:

Die Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend dem vorliegenden Ergebnis des Rechnungsabschlusses festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	7

TOP 06 C Entlastung der Jahresrechnung 2021
--

Sachvortrag:

Der 1. Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Aufgrund dessen, dass am 22.02.2023 nur 7 Markratsmitglieder anwesend sind, ist das Gremium hier nicht mehr beschlussfähig. Dieser Top muss in der nächsten Marktratssitzung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden.

TOP 07 Informationen und Anfragen
--

BGM Nowy legt den Bauzeitenplan für die Restarbeiten Straßenbaumaßnahme Hammerschmied/Schellnecker Strasse vor. Wiederbeginn ist die KW 13 und soll bis Ende April abgeschlossen sein.

BGM Nowy am Donnerstag 09.03.2023 findet um 18.30 Uhr die diesjährige Bürgerversammlung im Gasthaus Schneider statt

BGM Nowy die Einführung eines evtl. Altmühltalers wurde mit den Vereinsvorständen besprochen und sehr positiv aufgenommen. Viele Gewerbetreibende haben sich bereits bei der Gemeinde gemeldet und möchten hier mitmachen. Mit so einem Taler möchte man die regionalen ansässigen Gewerbetreibenden stärken. Der Taler ist im Rathaus zu erwerben und wird auch seitens der Verwaltung für Gratulationen verwendet. Selbstverständlich steht es allen Bürgern frei, solche Taler zu erwerben als kleine Aufmerksamkeit zum Geburtstag oder statt eines Geschenkkorbes von Vereinen für ihre Mitglieder zu einer Gratulation. Er ist wie Bargeld zu behandeln. Der aufgedruckte

Wert bleibe immer erhalten, man kann als Geschäftsinhaber den Taler im Rathaus jederzeit wieder in Bargeld umtauschen. Beschenkte können jedoch diesen nur bei den teilnehmenden Firmen einlösen. Bis zu einer Anschaffungssumme von 2.500,00 € wird Bürgermeister Nowy beauftragt, solche Taler anfertigen zu lassen. **Abstimmung:**
7 gegen 0 Stimmen

- MR Schöls** berichtet, dass aktuell die Wasserleitung in der Schulstraße neu gemacht wird
- BGM Nowy** die Erneuerung des Abwasserkanals in der Schulstraße wird aktuell ausgeschrieben, die Arbeiten hierzu sollten Mitte/Ende März beginnen
- MR Schöls** durch den Rohrbruch beim Grundstück Tischler muss das Pflaster nachverdichtet werden
- MR Meier** beim Essinger Faschingszug am 18.02.2023 wurde am Kirchenplatz mutwillig ein Poller zerstört
- MR Schäffer** erkundigt sich nach den zu leistenden Ausgleichszahlungen, wenn Kita- oder Kindergartenkinder in auswärtigen Einrichtungen (auch der Montessori Kindergarten gehört hier dazu) untergebracht sind. Der Bürgermeister gibt hier ausführliche Informationen.
- BGM Nowy** Das Essinger Spatzennest ist mit 40 Kindergarten- und 10 Kita-Kindern voll ausgelastet. Auswärtige Kinder sind derzeit hier nicht untergebracht.
- MR Schäffer** lässt sich bestätigen, dass im Pfarrhof der geplante und vorhandene Jugendraum unverändert für solch eine Nutzung zur Verfügung steht.

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr

